

LENA STROTHMANN



Liebe Leserin, lieber Leser,

erneut sind die Arbeitslosenzahlen stark gesunken. Die Zunahme von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen macht sich auch bei den Steuereinnahmen positiv bemerkbar. Häufig ist sogar von „sprudelnden Steuereinnahmen“ die Rede. Und reflexartig erschallt aus Reihen der SPD der Ruf nach Beendigung des Sparkurses. Aber Deutschland bleibt ein „Sanierungsfall“. Wir haben nach wie vor 1500 Mrd. € Staatsschulden, wir zahlen 40 Mrd. € jährlich allein an Zinsen. Unsere Sparbemühungen gehen zunächst dahin, die Neuverschuldung zurückzuführen. Der Sparkurs ist also erst dann erfolgreich, wenn wir einen ausgeglichenen Bundeshaushalt vorlegen und den Schuldenberg beginnen abzutragen. Das ist unsere Verantwortung als Union gegenüber den künftigen Generationen. Die Mehreinnahmen verbessern die desaströse Situation der Landes- und Kommunalhaushalte und entlasten die Sozialsysteme.

Ziel der Unionspolitik bleibt weiterhin die Sanierung des Haushaltes, die durch den Aufschwung begünstigt wird.

Ihre

Das neue Unterhaltsrecht – ein Erfolg für Ehe und Familie

Das Engagement der Union hat sich gelohnt. Das neue Unterhaltsrecht wird gegenüber der geltenden Rechtslage einen deutlichen Fortschritt darstellen. Wir werden eine Reform verabschieden, die das Kindeswohl, den Schutz der Ehe und die Gleichbehandlung bei der Dauer des Betreuungsunterhalts in einem Konzept verbindet. Folgende Punkte sind uns dabei besonders wichtig:

1. Kinder gehen vor

Das Unterhaltsrecht wird sich in erster Linie am Kindeswohl orientieren. Kinder sollen deshalb in der unterhaltrechtlichen Rangfolge an erster Stelle stehen und haben damit Vorrang gegenüber den Ansprüchen aktueller oder früherer Partner. So erreichen wir mehr Versorgungsgerechtigkeit und höhere Eigenverantwortung der Ehegatten nach einer Scheidung. Hintergrund ist dabei insbesondere die steigende Scheidungsrate. Jede vierte Familie setzt sich heute aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft oder aus alleinerziehenden Elternteilen zusammen. An diese gesellschaftlichen Veränderungen muss sich auch das Unterhaltsrecht anpassen und entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Kinder treffen. Ihre Absicherung muss unabhängig davon erfolgen, ob ihre Eltern verheiratet sind oder nicht. Bislang musste sich das unterhaltsberechtigende minderjährige Kind den ersten Rang mit geschiedenen und aktuellen Ehegatten teilen.

2. Die Ehe wird geschützt

Ein Verdienst der Union ist es, dass die Ehe größeren Schutz erhält. Im Zypries-Entwurf wären geschiedene Ehefrauen mit nicht verheirateten ehemaligen Partnern des Unterhaltsschuldners gleichgestellt worden. Für die geschiedene Ehefrau hätte das eine Kürzung des Unterhalts bis zu 50 Prozent bedeutet. Aber insbesondere dann, wenn aus einer Ehe Kinder hervorgegangen sind, muss die Ehe als Lebenspartnerschaft und Verantwortungsgemeinschaft auch den entsprechenden Stellenwert erhalten. Die Union konnte durchsetzen, dass zwischen kindererziehenden geschiedenen Ehefrauen und Nicht-Verheirateten unterschieden wird. Das ist ein wichtiges Signal für mehr Vertrauen in die Institution Ehe. Er oder sie muss sich auf eine in der Ehe begründete gemeinsame Lebensplanung mit gemeinsamen Kindern in besonderer Weise verlassen können und auch vor der Konkurrenz anderer Ansprüche geschützt werden.

3. Gleichstellung bei der Sorge für den eigenen Unterhalt

Nach geltendem Recht wird bei der Obliegenheit, wieder eigenes Einkommen zu erzielen und damit den ehemaligen Partner zu entlasten, zwischen ehelichen und nichtehelichen Beziehungen unterschieden. Der nicht verheiratete erziehende Partner erhält heute nach der Geburt des Kindes bis zu drei Jahre lang Betreuungsunterhalt. Danach muss er wieder arbeiten gehen, wenn das nicht „grob unbillig“ ist. Der geschiedene erziehende Partner muss dagegen nach der ständigen Rechtsprechung frühestens dann wieder erwerbstätig werden, wenn das Kind etwa acht Jahre alt ist. Diese Regelung sah auch noch der Zypries-Entwurf vor. Die Union hat sich hier für eine Lastengerechtigkeit eingesetzt. Die Pflicht, wieder eigenes Einkommen zu erzielen soll für nichteheliche wie eheliche Beziehungen gleich ausgestaltet werden. Die Frage, ab wann der ehemalige Partner wieder selbständig für seinen Lebensunterhalt sorgen muss, soll nach unserer Vorstellung unabhängig vom rechtlichen Status der Partnerschaft geregelt und ohne strikte Fristen an praktischen Kriterien orientiert werden. Hierfür wird das Bundesjustizministerium einen Formulierungsvorschlag liefern.



Vorsorge für die Zeit des Sterbens: Patientenverfügung

Viele Menschen denken mit Sorge daran, am Ende ihres Lebens schwerkrank und entscheidungsunfähig noch für eine sehr lange Zeit an moderne lebenserhaltende Apparate angeschlossen zu sein. Der medizinische Fortschritt macht es möglich, ist aber oft nicht mehr gewünscht. Um für den Fall der eigenen Entscheidungsunfähigkeit vorzusorgen, gibt es die Patientenverfügung. Doch wie lassen sich die Fürsorge für den Patienten und dessen Selbstbestimmungsrecht am Lebensende in ein angemessenes Verhältnis bringen? Der Umgang mit dem menschlichen Sterben ist hochsensibel und dennoch darf es auch im Grenzbereich von Sterben und Tod keine rechtlichen Grauzonen geben. Ungeklärte Fragen gibt es jedoch sehr viele:

Orientierungsdebatte

In dieser Woche hat sich das Parlament in einer ersten Orientierungsdebatte mit dem Thema der Patientenverfügungen befasst. Grundlage der Debatte ist unter anderem ein gemeinsamer Gruppenantrag aus mehreren Fraktionen, bei dem für die Union der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Wolfgang Bosbach MdB federführend beteiligt war.

Gruppenantrag

Der Entwurf zielt auf eine Klarstellung der Rechtslage und die Schaffung von Verhaltenssicherheit für alle Beteiligten (Patienten, Ärzte, Betreuer/ Bevollmächtigte, Angehörige, Pflegepersonen und Gerichte). Er sieht ein praktikables Verfahren vor, das Irrtum und Missbrauch ausschließt, ohne unnötige bürokratische Prozeduren zu errichten. Der Entwurf respektiert die Entscheidung eines Betroffenen gegen lebensverlängernde Maßnahmen im Sterben, ohne die Grenzen zu aktiver Sterbehilfe zu verwischen. So wird das Selbstbestimmungsrecht gestärkt und gleichzeitig das Patientenwohl geschützt.

Die wichtigsten Eckpunkte des Gesetzentwurfs im Überblick

- Jede ärztliche Behandlung hängt – wenn der Patient einwilligungsfähig ist - von seiner Einwilligung ab. Aber auch wenn ein Patient seine Einwilligungsfähigkeit verloren hat, gelten seine im Voraus in schriftlicher Form in einer Patientenverfügung geäußerten Wünsche und Entscheidungen über medizinische Maßnahmen fort und sind von den Beteiligten (Arzt, Betreuer, Bevollmächtigter) zu beachten und umzusetzen.
 - Auch eine Patientenverfügung muss dabei die Grenzen des rechtlich Zulässigen beachten: Inhalte einer Patientenverfügung, die gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßen würden, sind nichtig. Aktive Sterbehilfe, passive Sterbehilfe ohne das Vorliegen einer infausten Prognose (oder des Sonder tatbestands endgültigen Bewusstseinsverlusts) sowie der Ausschluss einer Basisversorgung ist auch auf dem Weg über die Patientenverfügung nicht möglich (sog. Reichweitenbegrenzung).
 - Die in einer Patientenverfügung getroffenen Verfügungen bleiben widerrufbar; niemand kann gegen seinen Willen an einer früheren Verfügung festgehalten werden. Wünsche und Entscheidungen einer Patientenverfügung sind dann nicht verbindlich, wenn sie erkennbar in Unkenntnis der Möglichkeiten medizinischer Behandlung oder späterer medizinischer Entwicklungen abgegeben wurden und anzunehmen ist, dass der Betroffene bei deren Kenntnis eine andere Entscheidung getroffen hätte.
 - Der Abbruch einer lebenserhaltenden Behandlung ist grundsätzlich nur bei irreversibel tödlichem Krankheitsverlauf möglich, wenn das dem in einer Patientenverfügung geäußerten oder mutmaßlichen Willen des Betroffenen entspricht. Wo eine Erkrankung (noch) keinen irreversiblen tödlichen Verlauf genommen hat, ist der Abbruch der lebenserhaltenden Behandlung nur möglich, wenn der Patient ohne Bewusstsein ist und nach ärztlicher Erkenntnis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit trotz Ausschöpfung aller medizinischen Möglichkeiten das Bewusstsein niemals wiedererlangen wird und den Behandlungsabbruch in einer Patientenverfügung für diesen Fall eindeutig angeordnet (und nicht auf irgendeine Weise widerrufen) hat.
 - Wenn eine lebenserhaltende Behandlung bei einem nicht mehr einwilligungsfähigen Patienten beendet werden soll, ist nach dem Entwurf immer in einem beratenden Konsil aus Arzt, Betreuer, Pflegepersonen und Angehörigen zu klären, ob dies tatsächlich dem Willen des Betroffenen entspricht und alle Voraussetzungen vorliegen.
 - Wenn nach der Beratung im Konsil zwischen Arzt und Betreuer Einvernehmen besteht, dass ein Abbruch der Behandlung dem Willen des Betroffenen entspricht und alle Voraussetzungen vorliegen, muss das Vormundschaftsgericht nicht eingeschaltet werden. Wenn ein Dissens besteht, entscheidet das Vormundschaftsgericht.
- In den Fällen, in denen bei endgültigem Bewusstseinsverlust aufgrund einer Patientenverfügung eine lebenserhaltende Behandlung beendet werden soll, ist immer die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Verfahren

Im Koalitionsvertrag vom 18. November 2005 haben die Koalitionspartner der Großen Koalition vorgeschlagen, die lange Diskussion über eine gesetzliche Absicherung der Patientenverfügung in der 16. Wahlperiode abzuschließen.

Dazu wird es voraussichtlich keine Regierungs- oder Fraktionsentwürfe geben. Stattdessen gibt es eine Initiative aus der Mitte des Bundestages in Form des vorliegenden Gruppenantrages. Diese können (nach Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 76 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) von einer Gruppe von mindestens 5 % der Abgeordneten des Deutschen Bundestages – auch fraktionsübergreifend – eingebracht werden.

Herausgegeben von Lena Strothmann MdB

Turnerstraße 5-9, 33602 Bielefeld, Tel. (0521)96 87 99 10, Fax (0521)96 87 99 11
Platz der Republik 1, 11011 Berlin, Tel. (030)227-72 467, Fax (030)227-76 467

E-Mail: lena.strothmann@bundestag.de,

Lena Strothmann im Internet: www.lena-strothmann.de